

Neufassung der Satzung des Fördervereins Tierpark Suhl e. V. (Vereinsregister Nr. 330475, eingetragen am 21.04.1994) vom 19.01.1994

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet **Förderverein Tierpark Suhl e.V.**

Der Verein wurde nach seiner Gründungsversammlung am 21.04.1994 beim Registergericht (Amtsgericht) Suhl in das Vereinsregister unter der Nr. 330475 eingetragen, mit dem Zusatz „e.V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist Suhl.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wird nach der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1) Zweck der Vereinsarbeit

Der Förderverein des Tierparks Suhl ist ein Interessenverein, der in Erhalt und Entwicklung des Tierparks, der Erhöhung dessen Attraktivität und in der Unterstützung der Information und Öffentlichkeitsarbeit des Tierparks zu Natur und Umwelt seine vordringlichsten Aufgaben erkennt und wahrnimmt.

2) Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt folgende Aufgaben:

- Förderung des Tierschutzes und der artgerechten Tierhaltung,
- Förderung der Natur- und Umweltbildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Tierparkinformation und spezieller Bildungsangebote.
- Förderung der Verbundenheit zu Tier und Natur,
- Unterstützung für die Erhaltung unseres Tierparks durch Öffentlichkeitsarbeit, Sponsorenwerbung und Projektförderung,
- Mithilfe bei der Ausgestaltung von Höhepunkten im Tierpark wie Tierparkfest; Kinder- und Seniorenfesten u. ä.,
- Mitwirkung bei der Planung und Entwicklung des Tierparks und der Besucherangebote,
- finanzielle Unterstützung von Einzelmaßnahmen, Projekten und Veranstaltungen in Form von Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Förderverein Tierpark Suhl e.V. mit Sitz in Suhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsgemäßen Geschäftstätigkeit besteht die Möglichkeit einer angemessenen Aufwandsentschädigung, dies bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge ist in der Vereinsordnung festgeschrieben.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Beiträge werden jeweils zum 10. März eines Jahres fällig.

Bei grober Verletzung der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 8 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- durch Spenden und Zuwendungen,
- durch Veranstaltungseinnahmen,
- durch Ertrag eventueller Rücklagen und,
- durch Beiträge.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den Vorstand

- mindestens einmal im Jahr (nach Möglichkeit im 1. Quartal),
- wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen.

Dabei soll die Ladungsfrist von 2 Wochen eingehalten werden und die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Mitglied geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Mitgliederanzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinszwecke und Auflösung des Vereins,
- Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichtes.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand leitet den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein einzeln. Intern vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Bei nicht rechtzeitiger Wahl verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes bis zur Wahl des neuen Vorstandes; der Vorstand darf sich bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes selbst ergänzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Arbeitsabläufe, insbesondere zu den Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder, eine Vereinsordnung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Wird gemäß der Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die beiden Vorsitzenden die Liquidatoren in Gesamtvertretungsmacht. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierpark Suhl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2016 beschlossen, sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.
- 2.) Die Satzung vom 19.01.1994, geändert am 19.09.1998, tritt damit außer Kraft.